

b) aux deux enfants légitimes, Jenny-Aline Michel, née le 26 Novembre 1874, et Marie-Louise Michel, née le 19 Juillet 1876 ;

c) aux trois enfants illégitimes de la dite femme Michel-Jeanneret, savoir : Charles-Alphonse, né le 30 Octobre 1879 ; Jules-Albert, né le 14 Janvier 1882, et Berthe-Léa, née le 8 Juin 1883.

2° L'Etat de Neuchâtel paiera, à titre de dommages-intérêts, à la commune de Maules la somme de six mille francs. (6000 francs.)

3° Les parties sont déboutées du surplus de leurs conclusions.

III. Civilstreitigkeiten

zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil

entre des cantons d'une part et des particuliers
ou des corporations d'autre part.

57. Urtheil vom 22. Juli 1887 in Sachen Bern
gegen Grandjean und Genossen.

A. Durch Klageschrift vom 16. Juni 1886 stellt der Staat Bern beim Bundesgerichte den Antrag: Es seien die Beklagten als beitragspflichtige Grundeigentümer im Gebiete der Juragewässerforrektion zu verurtheilen, dem Kläger die geforderten Annuitäten für die Jahre 1883 und 1884 mit zusammen 6068 Fr. 54 Cts., sammt gesetzlichem Verzugszins zu bezahlen, unter Kostenfolge. In Begründung dieses Antrages wird ausgeführt, daß die Beklagten Eigenthümer von 127 Grundstücken im Griffachmoose, Gemeinde Gals, von einem Gesamtflächeninhalte von 142 Sucharten und 20,979 Quadratfuß seien, daß

diese Grundstücke im Perimeter der Juragewässerforrektion liegen und daß für dieselben, gemäß den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Erlassen, laut aufgestellter Abrechnung, Mehrwerthbeiträge zu leisten seien, deren Annuitäten für die Jahre 1883 und 1884 sich auf den geforderten Betrag belaufen. In ihrer Vernehmlassung auf diese Klage stellen die Beklagten folgende Anträge:

I. In der Klageeinlassung: Es sei der Kläger mit dem Rechtsbegehren der Klage vom 16. Juni 1886 abzuweisen, unter Kostenfolge.

II. In der Widerklage: 1. Es sei auf Grund einer gerichtlichen Expertise die Summe festzusetzen, welche die Beklagten als Mehrwerth ihrer Grundstücke an den bernischen Fiskus als Unternehmer der Korrektion zu entrichten haben, unter Kostenfolge. Eventuell, d. h. für den Fall, daß diese gerichtliche Ausmittelung nicht stattfinden, sondern die Mehrwerthbestimmung des Regierungsrathes Regel machen sollte. 2. Es sei der bernische Fiskus gehalten, die Grundstücke der Beklagten um die Summe der regierungsräthlichen Werthbestimmung, und unter Tragung der Total-Mehrwerthbeiträge auf Zuschlag der Beklagten und Widerkläger zu übernehmen, unter Kostenfolge. Weiter eventuell 3. Es sei der bernische Fiskus anzuerkennen schuldig, daß die Beklagten von dessen Anspruch auf Mehrwerthleistungen durch Ueberlassung oder Dereliktion der betreffenden Grundstücke befreit werden, unter Kostenfolge. In ihrer Rechtschrift erörtern die Beklagten die Frage der Kompetenz des Bundesgerichtes; sie führen aus, daß der Kläger selbst die Sache als Civilrechtsache qualifizire und den Entscheid des Civilrichters anrufe, daß der Natur der Sache nach hier eine Civilstreitigkeit vorliege und auch durch die positive bernische Gesetzgebung der Rechtsweg nicht abgeschnitten werde. In der Sache selbst begründen sie ihre Anträge in eingehender Erörterung, indem sie insbesondere geltend machen, die von den administrativen Behörden des Kantons Bern vorgenommenen Mehrwerthschätzungen seien, weil auf bundesrechtswidriger Grundlage beruhend, für sie unverbindlich und zudem materiell unrichtig.

B. Nachdem, nach beendigtem Schriftenwechsel und abgehal-

tenem Rechtstage, der Instruktionsrichter das Vorverfahren ohne Abnahme der beidseitig anerbotenen Beweise geschlossen hatte, wurden die Parteivertreter bei der heutigen Verhandlung angewiesen, in erster Linie ausschließlich die Frage der Kompetenz des Bundesgerichtes zu behandeln. Der Vertreter des Klägers bemerkt, es sei unzweifelhaft, daß der Staat seine streitige Forderung auf dem Administrativwege hätte geltend machen können, derselbe habe es aber, um den Beklagten jeden Grund zur Beschwerde über einseitiges Vorgehen des Staates zu entziehen, vorgezogen, den Entscheid des Bundesgerichtes anzurufen. Er stelle die Entscheidung über die Kompetenz dem Gerichte anheim. Der Anwalt der Beklagten erklärt gleichfalls, daß er die Entscheidung über die Kompetenzfrage dem Gerichte anheimstelle, indem er immerhin bemerkt, daß seine Partei es vorzöge, wenn das Bundesgericht, das ja auch vom Kläger selbst angerufen worden sei, die Streitfache materiell prüfen und erledigen würde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat von Amteswegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen seiner Kompetenz gegeben seien, d. h., da die übrigen Voraussetzungen des Art. 27, Ziffer 4 des Organisationsgesetzes unzweifelhaft vorliegen, ob die Streitigkeit als eine „civilrechtliche Streitigkeit“ im Sinne des citirten Art. 27 erscheine. Der Umstand, daß die Kompetenz des Bundesgerichtes von keiner Seite bestritten wird, vermag hieran nichts zu ändern. Denn die in Art. 111 der Bundesverfassung und 31 des Organisationsgesetzes statuirte Verpflichtung des Bundesgerichtes, die Beurtheilung auch solcher Rechtsstreitigkeiten zu übernehmen, welche gesetzlich nicht in seine Zuständigkeit fallen, sofern der Streitwerth 3000 Fr. erreicht und sofern es von beiden Parteien angerufen wird, bezieht sich zweifelsohne blos auf civilrechtliche Streitigkeiten, nicht dagegen auf Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur. (Vergleiche Entscheidungen VIII, S. 542 f.)

2. Die mit der Vorlage geltend gemachte Forderung des Staates Bern bezieht sich auf Mehrwerthsbeiträge für das Unternehmen der Suragewässerkorrektur, welche dem theiligen Grundeigenthum durch Verwaltungserlasse, speziell durch das Dekret vom 10. März 1868, auferlegt worden sind. Die

Begehren der Widerklage dagegen bezwecken, richterlich feststellen zu lassen, daß diese Forderung nicht auf der vom klagenden Staate geltend gemachten Grundlage und in behauptetem Umfange bestehe, eventuell daß die Beklagten berechtigt seien, sich von derselben durch Heimschlagung der belasteten Grundstücke an den Staat oder durch Dereliction zu befreien. Der Rechtsstreit dreht sich also in seinem ganzen Umfange darum, ob, beziehungsweise zu welchem Betrage, dem Staat gegenüber den Beklagten als Eigenthümern beitragspflichtiger Grundstücke eine Forderung für Beiträge an die Suragewässerkorrektur zustehet und in welcher Weise eventuell diese Forderung getilgt werden könne. Entscheidend für die Frage, ob ein Privatrechtsstreit vorliege, ist also ausschließlich die rechtliche Natur der eingeklagten Mehrwerthsbeiträge.

3. Nun hat das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Finsterhennen und Konforten vom 12. Juli 1878 (Entscheidungen, Amtliche Sammlung IV, S. 395 f., Erwägung 7) ausgeführt, daß die den Grundeigenthümern durch das bernische Dekret vom 10. März 1868 auferlegten Kostenbeiträge an das Unternehmen der Suragewässerkorrektur sich als öffentliche Leistungen qualifiziren und daher hierauf bezügliche Streitigkeiten nicht als Rechtsachen erscheinen, sondern nach dem kantonalen Gesetze über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 im Administrativprozeßwege zu erledigen sind. Hieran ist durchaus festzuhalten. Der Staat fordert die streitigen Mehrwerthsbeiträge nicht gestützt auf ein Rechtsverhältniß des Privatrechts, etwa wegen nützlicher Verwendung und dergleichen, sondern kraft öffentlichen Rechts; dieselben sind den theiligen Grundeigenthümern vom Staat durch gesetzgeberische Anordnung, kraft seines Hoheitsrechtes, zum Zwecke der Ausführung eines öffentlichen Werkes auferlegt worden; sie erscheinen daher als öffentliche Leistungen, ähnlich wie Grundsteuern und dergleichen. Es kann denn auch bei unbefangener Prüfung der einschlägigen allgemeinen und speziellen Bestimmungen der bernischen Gesetzgebung (vergleiche das citirte Gesetz vom 20. März 1854, §§ 26 und 47 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Kor-

rektio von Gewässern u. s. w., das Dekret vom 10. März 1868) nicht der mindeste Zweifel darüber obwalten, daß die kantonale Gesetzgebung solche dem beteiligten Grundeigenthum auferlegte Leistungen für Korrektio öffentlicher Gewässer, Austrocknung von Möbfern u. s. w. als öffentliche Leistungen betrachtet und behandelt wissen will. Demnach ist aber das Bundesgericht in vorliegender Sache nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf Klage und Widerklage wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

58. Urtheil vom 9. Juli 1887 in Sachen
Bogt gegen Bern.

A. Durch Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 5. Januar 1877 wurde Dr. Adolf Bogt, Arzt in Bern, zum ordentlichen Professor für Gesundheitspflege und Sanitätsstatistik an der Hochschule Bern mit einer jährlichen Besoldung von 5000 Fr. ernannt. Am 30. Dezember 1885 beschloß der Regierungsrath, die Besoldung des Professors Bogt um 2000 Fr. zu reduzieren; er theilte dies demselben mit Schreiben vom 6. Januar 1886 mit, indem er bemerkte: Es sei im Regierungsrathe, in der Staatswirthschaftskommission, sowie im Großen Rathe schon mehrmals Reklamation erhoben worden, weil Professor Bogt seine Vorlesungen nicht regelmäßig, sondern nur hie und da während eines Semesters abhalte. Mit Rücksicht darauf habe der Regierungsrath die erwähnte Herabsetzung der Besoldung beschlossen. Professor Bogt ersuchte den Regierungsrath durch Schreiben vom 13. Januar 1886, auf diese Schlußnahme zurückzukommen; er führte aus, er habe stets die vorgeschriebene Zahl von Vorlesungstunden angekündigt und die angekündigten Vorlesungen auch abgehalten, sofern sich mindestens zwei Zuhörer angemeldet haben. Die Gründe zu untersuchen,

warum die von ihm angekündigten Vorlesungen von den Studenten nur sporadisch belegt worden seien, sei hier nicht der Ort; hier sei bloß zu konstatiren, daß er seinerseits die ihm nach dem Hochschulgesetze obliegenden Pflichten stets vollständig erfüllt habe. Der Regierungsrath beharrte indeß, wie er dem Professor Bogt durch Schreiben vom 16. Januar mittheilte, auf seinem Beschlusse vom 30. Dezember 1885.

B. Mit Klageschrift vom August 1886 stellt nunmehr Professor Bogt beim Bundesgerichte die Anträge:

1. Der Fiskus des Kantons Bern sei schuldig, dem Herrn Dr. Adolf Bogt, als Professor für Gesundheitspflege und Sanitätsstatistik an der bernischen Hochschule die jährliche Besoldung von 5000 Fr. wie bisher, in vierteljährlichen Raten fortzuentrichten, so lange derselbe die ihm nach dem Hochschulgesetze obliegenden Leistungen zur Verfügung stellt.

2. Der Fiskus des Kantons Bern sei demnach auch schuldig, dem Herrn Professor Bogt die rückständigen Besoldungsbeträge für das erste und zweite Trimester des laufenden Jahres 1885 mit je 500 Fr., nebst gesetzlichem Verzugszins, nachzubezahlen.

Alles unter Kostenfolge.

Aus der Begründung dieser Begehren ist Folgendes hervorzuheben: Der Anspruch des Beamten auf seinen Gehalt sei, wie in der Doktrin und in der Praxis des Bundesgerichtes anerkannt sei, und speziell nach bernischem Rechte (§ 83, Absatz der Kantonsverfassung) nicht bezweifelt werden könne, privatrechtlicher Natur und könne daher vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden. Die Klage richte sich gegen einen Kanton und der gesetzliche Streitwerth von 3000 Fr. sei gegeben. Denn das prinzipale Rechtsbegehren beziehe sich auf periodische Leistungen, deren Werth den Betrag von 3000 Fr. bei Weitem übersteige. Auch wenn man das Hauptbegehren als bloße Anerkennungsklage betrachten wolle, so sei eine solche Klage nach allgemeinen Grundätzen und nach bernischer und bundesgerichtlicher Praxis statthaft; der Kläger habe sowohl ein rechtliches als ein materielles Interesse daran, zu wissen, ob er seine bisherige Besoldung von 5000 Fr., oder bloß eine solche von